



## **POLITISCHE GEMEINDE STETTFURT**

### **Beitragsreglement Natur- und Heimatschutz**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich .....	2
Art. 2 Zuständigkeit .....	2
Art. 3 Beiträge .....	2
Art. 4 Finanzierung .....	2
<b>2. Naturobjekte .....</b>	<b>2</b>
Art. 5 Beitragsvoraussetzungen .....	2
Art. 6 Beitragsarten .....	3
Art. 7 Beitragsempfänger .....	3
Art. 8 Ausschluss von Beiträgen .....	3
Art. 9 Beitragsberechtigung .....	3
Art. 10 Bemessung wiederkehrende Beiträge .....	4
Art. 11 Wiederkehrende Beiträge .....	4
Art. 12 Bemessung einmaliger Beiträge .....	5
Art. 13 Anpassung der Beiträge .....	5
Art. 14 Beitragsgesuche .....	5
<b>3. Kulturobjekte .....</b>	<b>6</b>
Art. 15 Beitragsberechtigung .....	6
Art. 16 Beitragsbemessung .....	6
Art. 17 Beitragsempfänger .....	6
Art. 18 Auflagen .....	6
Art. 19 Beitragsgesuche, Auszahlung .....	6
<b>4. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>7</b>
Art. 20 Inkrafttreten .....	7

Gestützt auf § 15 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat des Kantons Thurgau vom 8. April 1992 (TG NHG) und der Verordnung des Regierungsrates zum NHG (RRV NHG) erlässt der Gemeinderat Stettfurt das nachstehende Beitragsreglement für Natur- und Kulturobjekte.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Vergabe von Beiträgen an Naturobjekte sowie an Kulturobjekte innerhalb des Gemeindegebiets.

<sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung und -bemessung sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung und Ausrichtung richten sich nach den kantonalen Vorgaben des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie dessen Verordnung.

### Art. 2 Zuständigkeit

Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat.

### Art. 3 Beiträge

Beiträge und Abgeltungen nach diesem Reglement werden nur ausgerichtet, sofern die Finanzierungsmöglichkeiten nach übergeordnetem Recht für denselben Zweck ausgeschöpft sind.

### Art. 4 Finanzierung

<sup>1</sup> Die Mittel für die Finanzierung werden jährlich budgetiert.

<sup>2</sup> Soweit kein Rechtsanspruch im Sinne der kantonalen Gesetzgebung besteht, werden neue Beiträge nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgabe durch den jährlichen Voranschlag gedeckt ist. Der Gemeinderat kann eine Prioritätenordnung festlegen.

## 2. Naturobjekte

### Art. 5 Beitragsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Beiträge werden für Naturobjekte geleistet, deren Nutzung durch Nutzungspläne (z.B. Schutzplan), Schutzverordnungen oder -verfügungen beschränkt oder durch Bewirtschaftungsverträge geregelt ist.

<sup>2</sup> Beiträge für Neuanlagen zum ökologischen Ausgleich bzw. zur Förderung der Biodiversität werden nur geleistet, wenn das Naturobjekt gleichzeitig gemäss § 10 TG NHG unter Schutz gestellt wird und die Bewirtschaftung mit einem Vertrag geregelt ist.

<sup>3</sup> Wiederkehrende Beiträge werden nur gewährt, wenn die Bedingungen und Auflagen gemäss Schutz- und Pflegevorschriften erfüllt sind und sich der Beitragsberechtigte zu vertragsgemässen Pflege- und Unterhaltmassnahmen oder anderen Leistungen bzw. Nutzungseinschränkungen während mindestens 8 Jahren verpflichtet.

#### **Art. 6 Beitragsarten**

Es werden einmalige oder wiederkehrende Beiträge ausgerichtet.

#### **Art. 7 Beitragsempfänger**

<sup>1</sup> Beiträge werden in der Regel dem Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet. Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzverbände, Bürgergemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die das Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen.

<sup>2</sup> Beiträge können ganz oder teilweise dem Grundeigentümer ausbezahlt werden, wenn die wirtschaftlichen Folgen von Schutzmassnahmen ihn unmittelbar treffen.

#### **Art. 8 Ausschluss von Beiträgen**

Für Objekte, welche bereits über Beiträge gemäss Landwirtschaftsrecht, Wasserbaugesetz oder Waldgesetzgebung gefördert werden, werden keine zusätzlichen Beiträge ausgerichtet. Ausnahmen regelt dieses Reglement.

#### **Art. 9 Beitragsberechtigung**

<sup>1</sup> Beiträge werden geleistet für:

- a) die fachgerechte Bewirtschaftung und Pflege von Naturobjekten im Schutzplan und Naturschutzzonen gemäss Zonenplan sowie von Flächen zum ökologischen Ausgleich.
- b) die Neuanlage von ökologischen Ausgleichsflächen.
- c) Ergänzungs- und Ersatzpflanzungen für abgehende Einzelbäume, für Alleebäume sowie Hochstamm-Feldobstbäume.
- d) den Ertragsausfall und die Mehraufwendungen für ökologische Massnahmen.

<sup>2</sup> Beitragsberechtigte Objekte für Absatz 1 lit. a sind:

- Natureinzelobjekte
- Einzelbäume
- Feuchtgebiete, unbeweidet
- Extensivwiesen / Trockenstandorte und Extensivweide
- Pufferbereiche
- Waldschutzgebiete
- Hecken, Feld- und Bachgehölze
- Ackerterrassen
- Geotopschutzgebiete

<sup>3</sup> Beitragsberechtigte Objekte für Absatz 1 lit. b sind:

- Natureinzelobjekte
- Einzelbäume
- Feuchtgebiete, unbeweidet
- Extensivwiesen / Trockenstandorte und Extensivweide

- Pufferbereiche
- Waldschutzgebiete
- Hecken, Feld- und Bachgehölze
- Ackerterrassen
- Geotopschutzgebiete

#### Art. 10 Bemessung wiederkehrende Beiträge

<sup>1</sup> Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den §§ 15 bis 16a RRV NHG.

<sup>2</sup> Objekte, welche nicht in der Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV) aufgeführt sind oder nicht über eine in Art. 8 erwähnte Gesetzgebung gefördert werden, werden folgendermassen abgegolten:

- a) Feuchtgebiete CHF 4.00 /Are
- b) Pufferbereiche gemäss § 20 RRV NHG
- c) Ackerterrassen werden je nach Objekttyp nach DZV abgegolten (z.B. als extensiv genutzte Wiese)

#### Art. 11 Wiederkehrende Beiträge

<sup>1</sup> Für Qualitäten wie besonderer Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente sowie für erschwerte Nutzung oder Zugänglichkeit können Zuschläge gewährt werden. Um Anspruch auf Zuschläge geltend zu machen, muss ein Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen werden.

Typ	CHF/Are	Bedingungen
Qualität (QII)*	5	Die Fläche erfüllt die Bedingungen für QII gemäss der Verordnung über die Direktzahlungen (DZV).
Vernetzung*	5	Die Fläche besitzt einen hohen kommunalen Vernetzungswert (liegt in einem kantonalen Vernetzungskorridor).
Gefährdete Arten*	5	Auf der Fläche kommen Arten der Roten Liste und die Bewirtschaftung wird entsprechend angepasst.
Gestaffelter Schnitt	5	Auf der ganzen Fläche findet ein gestaffelter Schnitt mit mindestens 4 Wochen Abstand zwischen den Schnitten (ab 1 ha Objektgrösse) statt.
Strukturpflege Trockenweide	5	Strukturen (z.B. Gebüschgruppen), welche die Weide in einem Optimum an Strukturvielfalt erhält, werden regelmässig gepflegt. Bei Bedarf kann dieser Beitrag verbunden werden mit konkreten Aufwertungsmassnahmen, welche dann vom Bewirtschafter fachgerecht gepflegt werden müssen.
Erschwernisstufen	Siehe Bedingungen	Ansätze sind: <i>Stufe 1:</i> CHF 2.00/a, Einsatz von Einachs-Motormäher; <i>Stufe 2:</i> CHF 3.00/a, Schnittgut muss trocken von Hand zusammengenommen werden; <i>Stufe 3:</i> CHF 4.00; Schnittgut muss nass von Hand zusammengenommen werden; <i>Stufe 4:</i> CHF 5.00/a Alle Arbeitsschritte müssen von Hand vorgenommen werden. Für Erschwernisse durch Hindernisse (coupiertes Gelände, Steinhäufen, etc.) wird der Ansatz der Stufe 2 gerechnet.

Später Schnitt	5	Schnitt mind. 2 Wochen nach Schnitt gemäss BFF DZV.
Zusätzlicher Schnitt	5	Schnitt auf schwach wüchsiger Wiese (1-2 Schnitt Magerwiesen).

Der maximale Zuschlag pro Objekt beträgt CHF 15.00/Are. Zusatzbeiträge werden immer für die gesamte Fläche ausbezahlt.

\* Werden Biodiversitätsbeiträge gemäss der Verordnung über die Direktzahlungen (DZV; SR 910.13) ausgerichtet, sind entsprechende Gemeindebeiträge nicht zulässig (§16a RRV NHG).

#### **Art. 12 Bemessung einmaliger Beiträge**

<sup>1</sup> Bei der Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen werden die Kosten für das Pflanzenmaterial vergütet.

<sup>2</sup> Bei Ersatz- bzw. Ergänzungspflanzungen von Einzelbäumen werden in der Regel die Kosten für das Pflanzenmaterial vergütet. Die Kosten für die Pflanzarbeiten gehen zulasten des Gesuchstellers. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller eingeholten und eingereichten Offerte fest. Anderweitige Beiträge sind in Abzug zu bringen.

<sup>3</sup> Für Pflegemassnahmen an geschützten Einzelbäumen wird 1/3 durch den Kanton, 1/3 durch die Gemeinde und 1/3 durch den Eigentümer bezahlt. Für die Pflege ist ein anerkannter Baumpfleger beizuziehen und eine vorgängige Abklärung mit der kantonalen Fachstelle notwendig. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller eingereichten Offerte fest.

<sup>4</sup> Bei Neuanlagen oder Aufwertungsprojekten in Art. 9 Abs. 3 genannten Schutzobjektstypen werden aufgrund der einzelnen Gesuche, einmalige Beiträge seitens Gemeinde durch den Gemeinderat beschlossen.

#### **Art. 13 Anpassung der Beiträge**

Der Gemeinderat kann die Beitragssätze unter Berücksichtigung der Kantons- und Bundesbeiträge, insbesondere der Beiträge gemäss Direktzahlungsverordnung, sowie aufgrund der Kostenentwicklung, anpassen.

#### **Art. 14 Beitragsgesuche**

<sup>1</sup> Gesuche für Beiträge sind vor Durchführung der beabsichtigten Massnahme dem Gemeinderat mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Gesuchsformular, Art der Massnahmen, Ertragseinbusse, Situationsplan, etc.) einzureichen.

<sup>2</sup> Das Gesuch für jährlich wiederkehrende Beiträge ist bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages.

<sup>3</sup> Der Beitragsentscheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten, die im Zusammenhang mit Schutz, Unterhalt, Pflege und Bewirtschaftung der Objekte stehen.

### 3. Kulturobjekte

#### Art. 15 Beitragsberechtigung

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet in der Regel Beiträge an:

- a) die durch Erhaltung, Pflege oder Restaurierung von geschützten Kulturobjekten entstehenden anrechenbaren Kosten;
- b) besondere Massnahmen der Ortsbildpflege innerhalb der Orts- und Umgebungsschutz-zonen gemäss Zonenplan;

Beitragszahlungen der Gemeinde erfolgen zusätzlich zu den Kantonsbeiträgen

<sup>2</sup> Beitragsberechtigte Objekte sind:

- a) Kulturobjekte I (Objekte von nationaler Bedeutung)
- b) Kulturobjekte II (Objekte von regionaler Bedeutung)
- c) Kulturobjekte III (Objekte von lokaler Bedeutung)
- d) Umgebungsgestaltung innerhalb Umgebungsschutzgebiete.

#### Art. 16 Beitragsbemessung

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet für Fälle nach Art. 15 lit. a in der Regel einen Beitrag von 10 % der anrechenbaren Kosten. In begründeten Fällen kann der Beitrag erhöht werden.

<sup>2</sup> Die Höhe des Beitrages an Massnahmen der Ortsbildpflege richtet sich nach dem öffentlichen Interesse.

#### Art. 17 Beitragsempfänger

Beiträge für Kulturobjekte werden an den Grundeigentümer ausbezahlt.

#### Art. 18 Auflagen

<sup>1</sup> Der Beitrag wird an die Auflage geknüpft, dass das Bauvorhaben durch den Gemeinderat und bei Bedarf durch das Amt für Denkmalpflege begleitet wird und der Bauherr das restaurierte Objekt fachgerecht unterhält.

<sup>2</sup> Bei Bedarf können weitere Auflagen wie Änderungsverbot oder Zutrittsrecht vorgesehen werden. In begründeten Fällen wird auf Kosten der Begünstigten eine Grundbucheintragung vorgenommen.

<sup>3</sup> Werden Anordnungen des Gemeinderates oder Auflagen nicht eingehalten, so kann der Beitrag gekürzt oder ganz gestrichen werden, bzw. ist ein bereits geleisteter Beitrag zurück-zuerstatten.

#### Art. 19 Beitragsgesuche, Auszahlung

<sup>1</sup> Gesuche um einen Beitrag an ein Kulturobjekt sind dem Gemeinderat vor Baubeginn schriftlich mit einem Kostenvoranschlag einzureichen. Der Kostenvoranschlag ist mit Offerten zu belegen und hat die Mehrkosten im Vergleich zur Normallösung auszuweisen. Gesuche, welche einen kantonalen Beitrag erwarten lassen, werden von der Gemeinde direkt an das Amt für Denkmalpflege weitergeleitet.

<sup>2</sup> Die definitive Bemessung des Beitrages sowie die Auszahlung erfolgen nach Vorliegen der Schlussabrechnung und Dokumentation.

<sup>3</sup> Bei grösseren Beitragsleistungen sowie in anderen begründeten Fällen sind Voraus- und Akonto- beziehungsweise Ratenzahlungen möglich.

## 4. Schlussbestimmungen

### Art. 20 Inkrafttreten

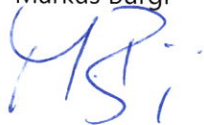
<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten des Reglements.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 22. Mai 2003 aufgehoben.

### POLITISCHE GEMEINDE STETTFURT

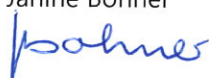
Der Gemeindepräsident

Markus Bürgi



Die Gemeindeschreiberin

Janine Bohner



Vom Gemeinderat beschlossen am 22. Februar 2024.

Gemäss Art. 11 der Gemeindeordnung vom 8. März 2024 bis 8. Juni 2024 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen und damit ist das Reglement durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger genehmigt.

Vom Gemeinderat an der Sitzung vom 8. Mai 2025 per 1. Juni 2025 in Kraft gesetzt.